

24. April 2024

Brennpunkt: E-Rechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem "Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness" - kurz "Wachstumschancengesetz" - soll die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessert und zudem neue Impulse gesetzt werden, sodass Unternehmen dauerhaft Ihre Investitionsbereitschaft erhöhen. Am 22. März 2024 konnte die letzte Hürde in einem ungewöhnlich langen Gesetzgebungsverfahren durch die Zustimmung des Bundesrates genommen werden.

Obligatorische Verwendung der E-Rechnung

Ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzes ist die obligatorische Verwendung der E-Rechnung im Business-to-Business-Umfeld (B2B). Diese ist Voraussetzung für die zu einem späteren Zeitpunkt einzuführende Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen an ein bundeseinheitliches elektronisches System der Verwaltung (Meldesystem). Obwohl großzügige Übergangsfristen für Ausgangsrechnungen vorgesehen sind, empfiehlt es sich, notwendige Umstellungen zeitnah anzugehen, da die Verpflichtung zum Empfang von E-Rechnungen ab dem 01.01.2025 besteht. Damit stellen sich Unternehmen nicht nur langfristig rechtssicher auf, sondern profitieren auch frühzeitig von den Effizienzvorteilen, die ein vollständig digitaler Rechnungsprozess mit sich bringt.

Die E-Rechnungspflicht gilt als „Gamechanger“ der digitalen Transformation in Deutschland. Der gesamte, dann datenbasierte Rechnungsprozess samt Archivierung wird deutlich schlanker und transparenter. Wenn Rechnungen digital vorliegen, können Eingangsrechnungen grundsätzlich schneller verarbeitet, Ausgangsrechnungen einfacher erstellt, versendet und archiviert werden. Statt aufwendiger manueller Eingaben können die elektronischen und strukturierten Daten aus den Rechnungen dann automatisiert in die Buchführungssoftware fließen und mit einem immer höher werdenden Automatisierungsgrad in der Steuerberatungskanzlei direkt verarbeitet werden. Zudem werden Prozesskosten eingespart, die im papiergebundenen Prozess bisher angefallen sind.

Um den Anforderungen des Gesetzes gerecht zu werden, benötigen Unternehmen Software, die E-Rechnungen nach den Vorgaben der Europäischen Norm EN 16931 verarbeiten können. Die E-Rechnung ist dort als Rechnung definiert, die in



einem strukturierten Datensatz erstellt, übermittelt und empfangen wird sowie eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.¹ Das strukturierte elektronische Format der Rechnung kann auch zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Aus der elektronischen Rechnung im vereinbarten Format müssen sich dann allerdings die nach dem UStG erforderlichen Angaben richtig und vollständig in ein Format extrahieren lassen, das der o.g. europäischen Norm entspricht oder mit dieser interoperabel ist.² Ist dies gegeben, sind z. B. auch über EDI-Verfahren ausgestellte Rechnungen, deren Formate nicht der CEN-Norm EN 16931 entsprechen, weiterhin zulässig. Die gewählte Formulierung ist technologieoffen und gilt damit auch für weitere – ggf. neue – elektronische Rechnungsformate. Die Fakturierung eines zwischen dem 01.01.2026 und 31.12.2027 ausgeführten Umsatzes kann bis Ende 2027 auch dann mittels EDI-Verfahren erfolgen, wenn die o. g. Extraktion nicht möglich ist.³

Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt werden, werden unter dem neuen Begriff "sonstige Rechnung" zusammengefasst. Durch Schreiben vom 02.10.2023 hat das BMF frühzeitig die Zulässigkeit der bewährten Formate XRechnung und ZUGFeRD (ab Vers. 2.0.1) bestätigt. Technisch ausgereifte Lösungen, um Rechnungen gemäß diesen Standards zu erstellen und zu empfangen, existieren bereits und sind seit Jahren etabliert.

Übergangsregelungen

Die grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Rechnungstellung gilt ab dem 01.01.2025. Angesichts des zu erwartenden Umsetzungsaufwandes für die Unternehmen hat der Gesetzgeber jedoch Übergangsregelungen für die Jahre 2025 bis 2027 vorgesehen:⁴

Abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 UStG kann eine Rechnung

- bis zum 31. Dezember 2026 für einen nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2027 ausgeführten Umsatz auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in einem elektronischen Format, das nicht § 14 Abs. 1 S. 6 UStG entspricht, übermittelt werden;
- bis zum 31. Dezember 2027 für einen nach dem 31. Dezember 2026 und vor dem 1. Januar 2028 ausgeführten Umsatz auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in einem elektronischen Format, das nicht § 14 Abs. 1 S. 6 UStG entspricht, übermittelt werden, wenn der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) des die Rechnung ausstellenden Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 Euro betragen hat;

Ab dem 01.01.2028 sind die neuen Anforderungen an die E-Rechnungen und ihre Übermittlung dann zwingend einzuhalten. Damit werden auch die Voraussetzungen für das vorgesehene Meldesystem bzw. die EU-seitig geplanten ViDA-Maßnahmen geschaffen. Um die Ausgestaltung des strukturierten elektronischen Formats der elektronischen Rechnungen im Verordnungswege näher bestimmen zu können, wurde in § 14 Abs. 6 UStG n. F. eine neue Ermächtigung für das BMF aufgenommen.

¹ Vgl. § 14 Abs. 1 S. 3 UStG n. F.

² Vgl. § 14 Abs. 1 S. 6 Nr. 2 UStG n. F.

³ Vgl. § 27 Abs. 39 S. 1 Nr. 3 UStG n. F.

⁴ Vgl. § 27 Abs. 39 UStG n. F.

Rechnungsempfänger

Sofern ein inländisches Unternehmen als Rechnungsaussteller die oben dargestellten Übergangsregelungen nicht in Anspruch nimmt, müssen inländische unternehmerische Rechnungsempfänger ab dem 01.01.2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen nach den neuen Vorgaben empfangen und verarbeiten zu können. Im B2B-Bereich ist die Zustimmung des Rechnungsempfängers nicht erforderlich. Bei Rechnungen an Endverbraucher (B2C) bleibt deren Zustimmung Voraussetzung für die elektronische Rechnungstellung.⁵

Hinweis:

Das Bundesministerium für Finanzen prüft derzeit die Möglichkeit der Zurverfügungstellung einer kostenlosen Software zur Erstellung und Visualisierung elektronischer Rechnungen.

Ausnahmen

Kleinbetragsrechnungen gem. § 33 UStDV und Fahrausweise gem. § 34 UStDV können abweichend von § 14 Abs. 2 S. 2 UStG immer als sonstige Rechnung (z. B. in Papierform) erstellt werden.

Ausblick

Während in einigen Bereichen des öffentlichen Auftragswesens elektronische Rechnungen bereits verpflichtend sind, wird auch im nichtöffentlichen Sektor zunehmend erwartet, dass Rechnungen elektronisch erstellt und verarbeitet werden können. Aufgrund der oben beschriebenen Effizienzvorteile ist die elektronische Rechnungsstellung und Rechnungsverarbeitung somit nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich obligatorisch.

Die Steuerberaterkammer Köln möchte Sie von Beginn an bei den erforderlichen Umsetzungsarbeiten unterstützen. Zu diesem Zweck planen wir derzeit eine Informationsveranstaltung, deren Schwerpunkt weniger in rechtlichen Fragestellungen, als vielmehr in der technischen Umsetzung bzw. insbesondere bei den notwendigen Vorbereitungen bei Mandant und Kanzlei liegen wird. Über die Einzelheiten informieren wir Sie zu gegebener Zeit.

Mit freundlichen Grüßen
Steuerberaterkammer Köln

⁵ Vgl. § 14 Abs. 1 S. 5 UStG n. F.